




Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT BADEN-BADEN

Staatsanwaltschaft Baden-Baden • Postfach 21 48 • 76491 Baden-Baden

Herrn
Stephan Roth
Hauptstraße 24
77876 Kappelrodeck

Datum 15.05.2024
Name Oberstaatsanwalt Leber
Durchwahl 07221 685-522
Telefax 07221 685-553
Aktenzeichen 300 Js 18792/23
(Bitte bei Antwort angeben)

 Anzeigesache gegen Frank Scherer u.a.
wegen des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung u.a.

Ihre Strafanzeigen vom 19.11.2023 u.a., Az. 300 Js 18792/23

Ihre Schreiben, zuletzt vom 06.05.2024 an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Roth,

ich habe im vorliegenden Verfahren inzwischen Ihre Eingaben und die damit vorgelegten umfangreichen Unterlagen im Hinblick darauf prüfen können, ob sich ein Anfangsverdacht dafür ergibt, Frank Scherer und die von Ihnen genannten zahlreichen weiteren Personen könnten sich im Zusammenhang mit den gegen die Verbreitung des Corona-Virus getroffenen Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit den als Schutzmaßnahme vorgesehenen Impfungen in verfolgbare Weise strafbar gemacht haben. Da Sie den beteiligten Personen vorrangig vorwerfen, eine kriminelle oder terroristische Vereinigung gebildet zu haben, hatte ich den Vorgang zunächst der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zur Prüfung zugeleitet, ob im Rahmen der dortigen gesetzlichen Zuständigkeiten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein staatsanwaltliches Einschreiten in Gestalt von strafprozessualen Ermittlungen gesehen werden.

Gutenbergstraße 13 • 76532 Baden-Baden • Telefon 07221 685-0 • Telefax 07221 685-553 • Bushaltestelle: Dreieichenkapelle/Behördenzentrum
poststelle@stabaden-baden.justiz.bwl.de • www.staatsanwaltschaft-baden-baden.de • www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Staatsanwaltschaft Baden-Baden finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Baden-Baden unter dem Menüpunkt „Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz“.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Wie Ihnen die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit Bescheid vom 13.05.2024, Az. 640 Js 18821/24, bereits mitgeteilt hat, wurde der Vorgang seitens der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wieder hierher zurückgegeben, weil die dortige Bewertung keinen Anfangsverdacht eines unter dem Gesichtspunkt der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB strafbaren Verhaltens ergab.

Ich habe darauf die von Ihnen übermittelten Unterlagen auf dem Hintergrund der hier sonst bekannt gewordenen Tatsachen darauf geprüft, ob der Anfangsverdacht eines anderen Delikts gegeben ist. Dies ist indes nicht der Fall.

Ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO ist bereits dann gegeben, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, eine verfolgbare Straftat sei begangen worden. Es genügen selbst Indizien, die sich aus konkreten Tatsachen ergeben, nicht jedoch bloße Vermutungen oder kriminalistische Hypothesen. Die Richtigkeit der verdachtsbegründenden Umstände muss dabei noch nicht feststehen. Diese Feststellung kann den durchzuführenden Ermittlungen vorbehalten bleiben. Es genügt schon eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den angezeigten oder sonst bekannt gewordenen Sachverhalt. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts können zureichende Anhaltspunkte auch bei eher dürftigen, noch ungeprüften Angaben, Gerüchten und einseitigen Behauptungen gegeben sein. Dabei ist in die Wertung einzubeziehen, ob sich der Hinweisgeber bisher als zuverlässig oder möglicherweise bereits als unzuverlässig oder als deutlich individuell geprägt in seiner Wahrnehmung und Bewertung der von ihm wahrgenommenen Verhältnisse erwiesen hat, so dass die von ihm vorgebrachten Umstände eher haltlos und unrichtig erscheinen. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfung, ob diese Angaben wahr sind oder für eine gewisse Wahrscheinlichkeit sprechen, gerade das Ziel des einzuleitenden Ermittlungsverfahrens ist und deshalb nicht Voraussetzung für das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft sein kann. Die Prüfung des Anfangsverdachts stellt zudem aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes keine Ermessensentscheidung dar. Vielmehr handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs um reine Rechtsanwendung. Allerdings räumt die fachgerichtliche Rechtsprechung in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise der Staatsanwaltschaft bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs Anfangsverdacht einen breiten Beurteilungsspielraum ein.

Die von der Staatsanwaltschaft vorzunehmende Prüfung, ob ein solcher Anfangsverdacht vorliegt, umfasst schließlich auch die rechtliche Überlegung, ob bei Annahme, der angezeigten oder sonst bekannt gewordene Sachverhalt habe sich tatsächlich ereignet, eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Straftat verwirklicht worden

ist und die Verfolgungsvoraussetzungen gegeben sind oder noch geschaffen werden können. Ein Anfangsverdacht kann daher zu verneinen sein, wenn mit Sicherheit ein Rechtfertigungsgrund zu Gunsten des Verdächtigen eingreift oder der Verdächtige schuldlos handelt. Nur verfolgbare Straftaten verpflichten die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten. Liegen Verfahrenshindernisse vor, ist die Durchführung von Ermittlungen unzulässig und damit ausgeschlossen, sobald sie feststehen und nicht mehr überwunden werden können.

Unter Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze habe ich keine ausreichenden Tatsachen festzustellen vermocht, die den tragfähig zu begründenden Schluss rechtfertigen, Frank Scherer oder eine andere der von Ihnen angezeigten Personen habe sich in verfolgbarer Weise strafbar gemacht. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist daher nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Leber
Oberstaatsanwalt



